

Sitzung des Sozial- und Kultusausschusses

Sitzungstermin: Mittwoch, 24.03.2021, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Hybridsitzung im großen Sitzungssaal Rathaus Leonberg, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg

Aufgrund der momentan geltenden Abstands- und Hygieneregeln ist die Zahl der Plätze im Publikum auf 15 begrenzt, die vor Ort nach Reihenfolge des Eintreffens vergeben werden. Alle Besucher der Sitzung müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (z.B. eine FFP2- oder OP-Maske) tragen. Zudem ist es erforderlich, ab 18.30 Uhr vor Ort einen kostenlosen Corona-Selbstschnelltest durchzuführen, um an der öffentlichen Sitzung teilzunehmen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgaben
- 2 Kita Nord Leonberg - Neubau einer 4-gruppigen Kindertageseinrichtung - Vergabe des Gewerks Dachabdichtungsarbeiten
- 3 Kita Nord Leonberg - Neubau einer 4-gruppigen Kindertageseinrichtung - Vergabe diverser Gewerke
- 4 Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab 2025
- 5 Radsportverein RV Schwalbe Leonberg – Eltingen e.V.
Zukunftskonzept (3-stufig) mit Schwerpunkt Mountainbikesport
- Anfrage zur Schaffung einer Mountainbike-Trainingsstrecke (Stufe-1)
- Standortalternativen und Standortbewertung
- Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des Vorhabens
- 6 Finanzielle Unterstützung für die KZ-Gedenkstätteninitiative beim Aufbau eines Archivs
- 7 Anfragen
- 8 Verschiedenes

2021/093

öffentlich


LEONBERG

 Dezernat III
 Gebäudemanagement

 Bauverwaltungs- und
 Bauordnungsamt

Bezugsvorlagen:

 2017/250, 2018/082, 2018/164,
 2019/081, 2020/338

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Sozial- und Kultusausschuss (Vorberatung)	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	Ö

Kita Nord Leonberg - Neubau einer 4-gruppigen Kindertageseinrichtung - Vergabe des Gewerks Dachabdichtungsarbeiten

Beschlussvorschlag

- 1.) Die Vergabe des Gewerks Dachabdichtungsarbeiten an die Firma F + M E. Schwab Flachdach- und Montagebau GmbH u. CoKG, Kruppstraße 5, 71254 Ditzingen, auf der Grundlage ihres Angebotes in Höhe von 207.408,08 € (inkl. 19% MwSt.) wird genehmigt.

Finanzielle Auswirkungen:

JA

NEIN

Kontierung	Jahr	verfügbares Budget	Finanzbedarf	Bemerkung
Kindergarten Nord Neubau 7 3650 040 7001	2021	2.780.000,- €	2.780.000,- €	Die Mittel sind im Haushaltsplan 2021 veranschlagt.
	2021	2.600.000,- €		Verpflichtungsermächtigung
	2022	2.300.000,- €	2.300.000,- €	Die Mittel sind im Haushaltsplan 2021 veranschlagt.
	2023	300.000,- €	300.000,- €	Die Mittel sind im Haushaltsplan 2021 veranschlagt.

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

An der nördlichen Kernstadt von Leonberg, „Obere Burghalde 69+71“, wird beabsichtigt, den Neubau einer Kindertageseinrichtung mit 4 Gruppen zu erstellen. Der Neubau bietet in Summe Plätze für ca. 75 Kinder, ca. 65 Plätze für 3-6 Jährige und 10 Plätze für die u3-Betreuung (Krippenkinder bis zu 3 Jahren).

Weiterhin ist geplant, den Bedarf von 5 Wohneinheiten mit dem Neubau abzudecken. Dabei soll eine Wohnung als TapiR-Wohnung ausgebaut und genutzt werden. (TapiR: Tagespflege in anderen geeigneten Räumen).

Ziele der Maßnahme

Ziel der Maßnahme ist, die Deckung der Bedarfslagen für Kinderbetreuung der nördlichen Kernstadt von Leonberg sowie der nördlichen Wohnlagen des Ramtel.
Ein weiteres Ziel ist die Schaffung von Wohnraum.

Sachverhalt/Sachstand

Mit der Vorlage 2018/082 und durch Beschlussfassung des Gemeinderates vom 19.06.2018 für eine 4-gruppige-Kindertageseinrichtung mit Wohnen wurde der Beauftragung des Architekturbüros ARP Architektenpartnerschaft Stuttgart, auf der vorliegenden Planung aus dem VgV-Verfahren, zugestimmt.

Mit der Vorlage 2018/164 und Beschlussfassung vom 19.09.2018 und 25.09.2018 wurde der Beauftragung von weiteren erforderlichen Fachplanungs- und Beratungsleistungen an verschiedene Ing.-Büros auf Basis der HOAI zugestimmt.

Mit der Vorlage 2019/081 und Beschlussfassung des Gemeinderates vom 21.05.2019 wurde der Variante 1, 4-gruppige Kita mit 5 Wohnungen, zugestimmt. Des Weiteren wurde mit dieser Entscheidung die Genehmigung der Gesamtkosten auf Basis der Grobkostenschätzung (Stand 04/2019) nach DIN 276, KGR 300-700 erteilt.

Mit der Vorlage 2020/338 und der Beschlussfassung des Gemeinderates vom 19.11.2020 wurde die Beauftragung der ersten Gewerke genehmigt.

Vergabe

1.) Vergabevorschlag Dachabdichtungsarbeiten

Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichen Ausschreibung haben 13 Fachfirmen die Ausschreibungsunterlagen angefordert.

Bis zum Angebotseröffnungstermin (Submission) am 23.02.2021, 10:00 Uhr, lagen 8 Angebote (Bieter) vor.

Durch das Büro ARP Architektenpartnerschaft Stuttgart GbR, das Gebäudemanagement sowie das Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt wurde daraufhin die Prüfung und Wertung (§§ 16 ff. VOB/A) vorgenommen.

Die Wertungsstufen stellen sich wie folgt dar:

- Wertungsstufe I (Formale Prüfung - Ausschlüsse von der Wertung):

Es musste keines der 8 Hauptangebote nach § 16 VOB/A, nach den Bewerbungsbedingungen oder aus sonstigen Gründen von der Angebotswertung ausgeschlossen werden.

- Wertungsstufe II (Eignung der Bieter):

Es wurde ein Angebot nach § 15 Abs. 2 i. V. m. § 16b Abs. 1 VOB/A im Rahmen der Eignungsprüfung (*Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit*) von der weiteren Angebotswertung ausgeschlossen, da die erforderliche Aufklärung verweigert wurde.

- Wertungsstufe III (Prüfung der Angebotspreise und fachtechnische Prüfung):

Nach § 16c Abs. 1 VOB/A musste kein Angebot aufgrund rechnerischer, technischer bzw. wirtschaftlicher Prüfung von der weiteren Wertung ausgeschlossen werden.

- Wertungsstufe IV (Auswahl des annehmbarsten Angebots):

In der engeren Wahl verbleiben somit 7 Hauptangebote.

Nach den Wertungsstufen I bis IV ergibt sich die im mündlichen Sachvortrag näher zu erläuternde Bieterrangfolge. Eventuelle Rechenfehler, Abgebote, Sondervorschläge, Nebenangebote und Nachlässe wurden hierbei im jeweiligen Angebotsendpreis berücksichtigt.

Nach § 16d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A stellt das Angebot der **Fa. F + M E. Schwab Flachdach- und Montagebau GmbH u. CoKG, Kruppstraße 5, 71254 Ditzingen**, unter Berücksichtigung aller technischen, wirtschaftlichen und funktionsbedingten Gesichtspunkte das wirtschaftlichste und annehmbarste dar.

Es wird daher als Ergebnis der Prüfung und Wertung der Bieter der engeren Wahl vorgeschlagen, den Auftrag an die **Fa. F + M E. Schwab Flachdach- und Montagebau GmbH u. CoKG, Kruppstraße 5, 71254 Ditzingen**, mit einer Angebotssumme i. H. v. **207.408,08 € (inkl. 19% Mwst.)** zu vergeben.

Neben der hier vorliegenden Vergabe für das Gewerk Dachabdichtungsarbeiten, wurden im zweiten Ausschreibungspaket für die Kita Nord weitere umfangreiche Gewerke die Gebäudehülle betreffend öffentlich ausgeschrieben.

Dies sind die Gewerke Gerüstarbeiten, Klempnerarbeiten, vorgehängte, hinterlüftete Fassade, WDVS-Arbeiten, Kunststofffenster, Metall-Glas-Fassade/Objekttüren, Schlosserarbeiten und Sonnenschutz. Ausgehend von der Kostenberechnung bilden alle im ersten und zweiten Ausschreibungspaket berücksichtigten Gewerke in der Summe ca. 54% der Kostenberechnung ab.

In Summe ergeben sich Mehrkosten aus beiden Vergabepaketen im Vergleich zur Kostenberechnung in Höhe von rund 23.800 € (inkl. 19% Mwst.). Dies entspricht einer Überschreitung von rund 0,4% im Bezug auf das genehmigte Gesamtbudget (Kostenschätzung vom Mai 2019).

Im Rahmen der fortschreitenden Planungs- und Ausschreibungspakete wird seitens der planenden Architekten, Ingenieure und GM weiter versucht, die derzeitigen Mehrkosten zu kompensieren.

Weiteres Vorgehen

Nach Genehmigung der Vergabe an den vorgeschlagenen Bieter kann die formelle Beauftragung der Bauleistungen getätigt werden.

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Keine

Anlage/n

- 1 Anlage 1 Kostendarstellung (öffentlich)
- 2 Anlage 2 vertrauliche Bieterrangfolge (nichtöffentlich)

Projekt: Neubau einer 4-gruppigen Kindertageseinrichtung mit 5 Wohnungen

KG	Gewerk	Kostenschätzung (Stand: Mai 2019)	Kostenberechnung (Stand: Juni 2020)	Vergabepaket 1 (Okt./Nov. 2020)	Vergabepaket 2 (Feb./März 2021)	-Mehr- /+Minderkosten
100	Grundstück					
200	Herrichten und Erschließen		25.000,00 €			
300	Bauwerk- Baukonstruktion	3.300.000,00 €	3.076.000,00 €	1.348.677,13 €	887.475,64 €	
3010	Rohbau		1.425.500,00 €	1.348.677,13 €		76.822,87 €
3040	Abdichtungsarbeiten		204.200,00 €		207.408,08 €	-3.208,08 €
3060	Flaschner		28.000,00 €		22.277,99 €	5.722,01 €
3070	Gerüst		35.000,00 €		40.442,15 €	-5.442,15 €
3080	Fassade (in KoBe zusammengefasst)		199.300,00 €		155.299,87 €	44.000,13 €
3080	WDVS				60.176,73 €	-60.176,73 €
3120	Fenster		157.200,00 €		158.974,05 €	-1.774,05 €
3121	Fenster Metall		36.900,00 €		75.910,00 €	-39.010,00 €
3140	Sonnenschutz		69.300,00 €		46.565,91 €	22.734,09 €
3150	Schlosserarbeiten		116.900,00 €		120.420,86 €	-3.520,86 €
400	Technische Anlagen	818.300,00 €	972.200,00 €	876.720,79 €		
410	Abwasser-/Wasser-/Gasanlagen		202.300,00 €	206.541,83 €		-4.241,83 €
420	Wärmeversorgungsanlagen		158.400,00 €	148.784,65 €		9.615,35 €
430	Lufttechnische Anlagen		83.100,00 €	50.335,81 €		32.764,19 €
440	Elektrische Anlagen		377.600,00 €	425.243,50 €		-47.643,50 €
461	Aufzugsanlagen		43.000,00 €	45.815,00 €		-2.815,00 €
500	Außenanlagen	304.000,00 €	420.000,00 €			
600	Ausstattung	150.000,00 €	40.000,00 €			
700	Baunebenkosten	1.143.100,00 €	1.206.414,00 €			
	Summe	5.715.400,00 €	5.739.614,00 €	2.225.397,92 €	887.475,64 €	23.826,44 €

2021/095

öffentlich


LEONBERG

 Dezernat III
 Gebäudemanagement

 Bauverwaltungs- und
 Bauordnungsamt

Bezugsvorlagen:

 2017/250, 2018/082, 2018/164,
 2019/081, 2020/340

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Sozial- und Kultusausschuss (Entscheidung)	Ö

Kita Nord Leonberg - Neubau einer 4-gruppigen Kindertageseinrichtung - Vergabe diverser Gewerke

Beschlussvorschlag

- 1.) Die Vergabe des Gewerks vorgehängte, hinterlüftete Fassaden – Faserzement an die Fa. F & M Fassadentechnik & Montage GmbH, Gottlieb-Daimler-Straße 4, 88451 Dettingen, auf der Grundlage ihres Angebots in Höhe von 155.299,87 € (inkl. 19% MwSt.) wird genehmigt.
- 2.) Die Vergabe des Gewerks WDVS-Arbeiten an die Fa. Seeger Der Maler & Stuckateur, Nachtigallenweg 27, 71334 Waiblingen, auf der Grundlage ihres Angebots in Höhe von 60.176,73 € (inkl. 19% MwSt.) wird genehmigt.
- 3.) Die Vergabe des Gewerks Kunststofffenster an die Fa. Haug & Schöttle GmbH, Robert-Bosch-Straße 1, 72202 Nagold, auf der Grundlage ihres Angebots in Höhe von 158.974,05 € (inkl. 19% MwSt.) wird genehmigt.
- 4.) Die Vergabe des Gewerks Metall-Glas-Fassade/Objekttüren an die Fa. Wulle GmbH, Spohnweg 9, 71543 Wüstenrot, auf der Grundlage ihres Angebots in Höhe von 75.910,10 € (inkl. 19% MwSt.) wird genehmigt.
- 5.) Die Vergabe des Gewerks Rolladen/Senkrechtmarkisen an die Fa. Hoffmann Sonnenschutztechnik GmbH, Industriestraße 24, 75228 Ispringen, auf der Grundlage ihres Angebots in Höhe von 46.565,91 € (inkl. 19% MwSt.) wird genehmigt.
- 6.) Die Vergabe des Gewerks Schlosserarbeiten/Metallbau an die Fa. mmo-metallbau GmbH, Wolf-Hirth-Straße 26, 71034 Böblingen, auf der Grundlage ihres Angebots in Höhe von 120.420,86 € (inkl. 19% MwSt.) wird genehmigt.

Finanzielle Auswirkungen:

 JA NEIN

Kontierung	Jahr	verfügbares Budget	Finanzbedarf	Bemerkung
Kindergarten Nord Neubau 7 3650 040 7001	2021	2.780.000,- €	2.780.000,- €	Die Mittel sind im Haushaltsplan 2021 veranschlagt.
	2021	2.600.000,- €		Verpflichtungsermächtigung
	2022	2.300.000,- €	2.300.000,- €	Die Mittel sind im Haushaltsplan 2021 veranschlagt.

	2023	300.000,- €	300.000,- €	Die Mittel sind im Haushaltsplan 2021 veranschlagt.
--	------	-------------	-------------	---

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

An der nördlichen Kernstadt von Leonberg, „Obere Burghalde 69+71“, wird beabsichtigt, den Neubau einer Kindertageseinrichtung mit 4 Gruppen zu erstellen. Der Neubau bietet in Summe Plätze für ca. 75 Kinder, ca. 65 Plätze für 3-6 Jährige und 10 Plätze für die u3-Betreuung (Krippenkinder bis zu 3 Jahren).

Weiterhin ist geplant, den Bedarf von 5 Wohneinheiten mit dem Neubau abzudecken. Dabei soll eine Wohnung als TapiR-Wohnung ausgebaut und genutzt werden. (TapiR: Tagespflege in anderen geeigneten Räumen).

Ziele der Maßnahme

Ziel der Maßnahme ist, die Deckung der Bedarfslagen für Kinderbetreuung der nördlichen Kernstadt von Leonberg sowie der nördlichen Wohnlagen des Ramtel.
Ein weiteres Ziel ist die Schaffung von Wohnraum.

Sachverhalt/Sachstand

Mit der Vorlage 2018/082 und durch Beschlussfassung des Gemeinderates vom 19.06.2018 für eine 4-gruppige-Kindertageseinrichtung mit Wohnen wurde der Beauftragung des Architekturbüros ARP Architektenpartnerschaft Stuttgart, auf der vorliegenden Planung aus dem VgV-Verfahren, zugestimmt.

Mit der Vorlage 2018/164 und Beschlussfassung vom 19.09.2018 und 25.09.2018 wurde der Beauftragung von weiteren erforderlichen Fachplanungs- und Beratungsleistungen an verschiedene Ing.-Büros auf Basis der HOAI zugestimmt.

Mit der Vorlage 2019/081 und Beschlussfassung des Gemeinderates vom 21.05.2019 wurde der Variante 1, 4-gruppige Kita mit 5 Wohnungen, zugestimmt. Des Weiteren wurde mit dieser Entscheidung die Genehmigung der Gesamtkosten auf Basis der Grobkostenschätzung (Stand 04/2019) nach DIN 276, KGR 300-700 erteilt.

Mit der Vorlage 2020/340 und der Beschlussfassung des Sozial- und Kulturausschusses vom 11.11.2020 wurde die Beauftragung der ersten Gewerke genehmigt.

Vergabe

1.) Vergabevorschlag vorgehängte, hinterlüftete Fassaden - Faserzement

Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichen Ausschreibung haben 24 Fachfirmen die Ausschreibungsunterlagen angefordert.

Bis zum Angebotseröffnungstermin (Submission) am 23.02.2021, 12:00 Uhr, lagen 17 Angebote (Bieter) vor.

Durch das Büro ARP Architektenpartnerschaft Stuttgart GbR, das Gebäudemanagement sowie das Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt wurde daraufhin die Prüfung und Wertung (§§ 16 ff. VOB/A) vorgenommen.

Die Wertungsstufen stellen sich wie folgt dar:

- Wertungsstufe I (Formale Prüfung - Ausschlüsse von der Wertung):

Es musste keines der 17 Hauptangebote nach § 16 VOB/A, nach den Bewerbungsbedingungen oder aus sonstigen Gründen von der Angebotswertung ausgeschlossen werden.

- Wertungsstufe II (Eignung der Bieter):

Es wurde kein Angebot nach § 16b Abs. 1 VOB/A im Rahmen der Eignungsprüfung (*Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit*) von der weiteren Angebotswertung ausgeschlossen.

- Wertungsstufe III (Prüfung der Angebotspreise und fachtechnische Prüfung):

Nach § 16c Abs. 1 VOB/A musste kein Angebot aufgrund rechnerischer, technischer bzw. wirtschaftlicher Prüfung von der weiteren Wertung ausgeschlossen werden.

- Wertungsstufe IV (Auswahl des annehmbarsten Angebots):

In der engeren Wahl verbleiben somit alle 17 Hauptangebote.

Nach den Wertungsstufen I bis IV ergibt sich die im mündlichen Sachvortrag näher zu erläuternde Bieter Rangfolge. Eventuelle Rechenfehler, Abgebote, Sondervorschläge, Nebenangebote und Nachlässe wurden hierbei im jeweiligen Angebotsendpreis berücksichtigt.

Nach § 16d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A stellt das Angebot der **Fa. F & M Fassadentechnik & Montage GmbH, Gottlieb-Daimler-Straße 4, 88451 Dettingen**, unter Berücksichtigung aller technischen, wirtschaftlichen und funktionsbedingten Gesichtspunkte das wirtschaftlichste und annehmbarste dar.

Es wird daher als Ergebnis der Prüfung und Wertung der Bieter der engeren Wahl vorgeschlagen, den Auftrag an die **Fa. F & M Fassadentechnik & Montage GmbH, Gottlieb-Daimler-Straße 4, 88451 Dettingen**, mit einer Angebotssumme i. H. v. **155.299,87 € (inkl. 19% MwSt.)** zu vergeben.

2.) Vergabevorschlag WDVS-Arbeiten

Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichen Ausschreibung haben 33 Fachfirmen die Ausschreibungsunterlagen angefordert.

Bis zum Angebotseröffnungstermin (Submission) am 23.02.2021, 11:00 Uhr, lagen 24 Angebote (Bieter) vor.

Durch das Büro ARP Architektenpartnerschaft Stuttgart GbR, das Gebäudemanagement sowie das Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt wurde daraufhin die Prüfung und Wertung (§§ 16 ff. VOB/A) vorgenommen.

Die Wertungsstufen stellen sich wie folgt dar:

- Wertungsstufe I (Formale Prüfung - Ausschlüsse von der Wertung):

Es musste keines der 24 Hauptangebote nach § 16 VOB/A, nach den Bewerbungsbedingungen oder aus sonstigen Gründen von der Angebotswertung ausgeschlossen werden.

- Wertungsstufe II (Eignung der Bieter):

Es wurde kein Angebot nach § 16b Abs. 1 VOB/A im Rahmen der Eignungsprüfung (*Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit*) von der weiteren Angebotswertung ausgeschlossen.

- Wertungsstufe III (Prüfung der Angebotspreise und fachtechnische Prüfung):

Nach § 16c Abs. 1 VOB/A musste kein Angebot aufgrund rechnerischer, technischer bzw. wirtschaftlicher Prüfung von der weiteren Wertung ausgeschlossen werden.

- Wertungsstufe IV (Auswahl des annehmbarsten Angebots):

In der engeren Wahl verbleiben somit alle 24 Hauptangebote.

Nach den Wertungsstufen I bis IV ergibt sich die im mündlichen Sachvortrag näher zu erläuternde Bierrangfolge. Eventuelle Rechenfehler, Abgebote, Sondervorschläge, Nebenangebote und Nachlässe wurden hierbei im jeweiligen Angebotsendpreis berücksichtigt.

Nach § 16d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A stellt das Angebot der **Fa. Seeger Der Maler & Stuckateur, Nachtigallenweg 27, 71334 Waiblingen**, unter Berücksichtigung aller technischen, wirtschaftlichen und funktionsbedingten Gesichtspunkte das wirtschaftlichste und annehmbarste dar.

Es wird daher als Ergebnis der Prüfung und Wertung der Bieter der engeren Wahl vorgeschlagen, den Auftrag an die **Fa. Seeger Der Maler & Stuckateur, Nachtigallenweg 27, 71334 Waiblingen**, mit einer Angebotssumme i. H. v. **60.176,73 € (inkl. 19% Mwst.)** zu vergeben.

3.) Vergabevorschlag Kunststofffenster

Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichen Ausschreibung haben 9 Fachfirmen die Ausschreibungsunterlagen angefordert.

Bis zum Angebotseröffnungstermin (Submission) am 23.02.2021, 14:00 Uhr, lag 1 Angebot (Bieter) vor.

Durch das Büro ARP Architektenpartnerschaft Stuttgart GbR, das Gebäudemanagement sowie das Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt wurde daraufhin die Prüfung und Wertung (§§ 16 ff. VOB/A) vorgenommen.

Die Wertungsstufen stellen sich wie folgt dar:

- Wertungsstufe I (Formale Prüfung - Ausschlüsse von der Wertung):

Es musste keines der 1 Hauptangebote nach § 16 VOB/A, nach den Bewerbungsbedingungen oder aus sonstigen Gründen von der Angebotswertung ausgeschlossen werden.

- Wertungsstufe II (Eignung der Bieter):

Es wurde kein Angebot nach § 16b Abs. 1 VOB/A im Rahmen der Eignungsprüfung (*Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit*) von der weiteren Angebotswertung ausgeschlossen.

- Wertungsstufe III (Prüfung der Angebotspreise und fachtechnische Prüfung):

Nach § 16c Abs. 1 VOB/A musste kein Angebot aufgrund rechnerischer, technischer bzw. wirtschaftlicher Prüfung von der weiteren Wertung ausgeschlossen werden.

- Wertungsstufe IV (Auswahl des annehmbarsten Angebots):

In der engeren Wahl verbleibt somit 1 Hauptangebot.

Nach den Wertungsstufen I bis IV ergibt sich die im mündlichen Sachvortrag näher zu erläuternde Bierrangfolge. Eventuelle Rechenfehler, Abgebote, Sondervorschläge, Nebenangebote und Nachlässe wurden hierbei im jeweiligen Angebotsendpreis berücksichtigt.

Nach § 16d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A stellt das Angebot der **Fa. Haug & Schöttle GmbH, Robert-Bosch-Straße 1, 72202 Nagold**, unter Berücksichtigung aller technischen, wirtschaftlichen und funktionsbedingten Gesichtspunkte das wirtschaftlichste und annehmbarste dar.

Es wird daher als Ergebnis der Prüfung und Wertung der Bieter der engeren Wahl vorgeschlagen, den Auftrag an die **Fa. Haug & Schöttle GmbH, Robert-Bosch-Straße 1, 72202 Nagold**, mit einer Angebotssumme i. H. v. **158.974,05 € (inkl. 19% MwSt.)** zu vergeben.

4.) Vergabevorschlag Metall-Glas-Fassade/Objekttüren

Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichen Ausschreibung haben 18 Fachfirmen die Ausschreibungsunterlagen angefordert.

Bis zum Angebotseröffnungstermin (Submission) am 24.02.2021, 12:00 Uhr, lagen 3 Angebote (Bieter) vor.

Durch das Büro ARP Architektenpartnerschaft Stuttgart GbR, das Gebäudemanagement sowie das Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt wurde daraufhin die Prüfung und Wertung (§§ 16 ff. VOB/A) vorgenommen.

Die Wertungsstufen stellen sich wie folgt dar:

- Wertungsstufe I (Formale Prüfung - Ausschlüsse von der Wertung):

Es musste eines der 3 Hauptangebote nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A, nach den Bewerbungsbedingungen oder aus sonstigen Gründen von der Angebotswertung ausgeschlossen werden, da eine unzulässige Änderung der Vergabeunterlage vorgenommen wurde.

- Wertungsstufe II (Eignung der Bieter):

Es wurde kein Angebot nach § 16b Abs. 1 VOB/A im Rahmen der Eignungsprüfung (*Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit*) von der weiteren Angebotswertung ausgeschlossen.

- Wertungsstufe III (Prüfung der Angebotspreise und fachtechnische Prüfung):

Nach § 16c Abs. 1 VOB/A musste kein Angebot aufgrund rechnerischer, technischer bzw. wirtschaftlicher Prüfung von der weiteren Wertung ausgeschlossen werden.

- Wertungsstufe IV (Auswahl des annehmbarsten Angebots):

In der engeren Wahl verbleiben somit 2 Hauptangebote.

Nach den Wertungsstufen I bis IV ergibt sich die im mündlichen Sachvortrag näher zu erläuternde Bieterfolge. Eventuelle Rechenfehler, Abgebote, Sondervorschläge, Nebenangebote und Nachlässe wurden hierbei im jeweiligen Angebotsendpreis berücksichtigt.

Nach § 16d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A stellt das Angebot der **Fa. Wulle GmbH, Spohnweg 9, 71543 Wüstenrot**, unter Berücksichtigung aller technischen, wirtschaftlichen und funktionsbedingten Gesichtspunkte das wirtschaftlichste und annehmbarste dar.

Es wird daher als Ergebnis der Prüfung und Wertung der Bieter der engeren Wahl vorgeschlagen, den Auftrag an die **Fa. Wulle GmbH, Spohnweg 9, 71543 Wüstenrot**, mit einer Angebotssumme i. H. v. **75.910,10 € (inkl. 19% MwSt.)** zu vergeben.

5.) Vergabevorschlag Rolladen/Senkrechtmarkise

Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichen Ausschreibung haben 13 Fachfirmen die Ausschreibungsunterlagen angefordert.

Bis zum Angebotseröffnungstermin (Submission) am 24.02.2021, 14:00 Uhr, lagen 7 Angebote (Bieter) vor.

Durch das Büro ARP Architektenpartnerschaft Stuttgart GbR, das Gebäudemanagement sowie das Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt wurde daraufhin die Prüfung und Wertung (§§ 16 ff. VOB/A) vorgenommen.

Die Wertungsstufen stellen sich wie folgt dar:

- Wertungsstufe I (Formale Prüfung - Ausschlüsse von der Wertung):

Es musste keines der 7 Hauptangebote nach § 16 VOB/A, nach den Bewerbungsbedingungen oder aus sonstigen Gründen von der Angebotswertung ausgeschlossen werden.

- Wertungsstufe II (Eignung der Bieter):

Es wurde kein Angebot nach § 16b Abs. 1 VOB/A im Rahmen der Eignungsprüfung (*Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit*) von der weiteren Angebotswertung ausgeschlossen.

- Wertungsstufe III (Prüfung der Angebotspreise und fachtechnische Prüfung):

Nach § 16c Abs. 1 VOB/A musste kein Angebot aufgrund rechnerischer, technischer bzw. wirtschaftlicher Prüfung von der weiteren Wertung ausgeschlossen werden.

- Wertungsstufe IV (Auswahl des annehmbarsten Angebots):

In der engeren Wahl verbleiben somit alle 7 Hauptangebote.

Nach den Wertungsstufen I bis IV ergibt sich die im mündlichen Sachvortrag näher zu erläuternde Bieterangfolge. Eventuelle Rechenfehler, Abgebote, Sondervorschläge, Nebenangebote und Nachlässe wurden hierbei im jeweiligen Angebotsendpreis berücksichtigt.

Nach § 16d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A stellt das Angebot der **Fa. Hoffmann Sonnenschutztechnik GmbH, Industriestraße 24, 75228 Ispringen**, unter Berücksichtigung aller technischen, wirtschaftlichen und funktionsbedingten Gesichtspunkte das wirtschaftlichste und annehmbarste dar.

Es wird daher als Ergebnis der Prüfung und Wertung der Bieter der engeren Wahl vorgeschlagen, den Auftrag an die **Fa. Hoffmann Sonnenschutztechnik GmbH, Industriestraße 24, 75228 Ispringen**, mit einer Angebotssumme i. H. v. **46.565,91 € (inkl. 19% Mwst.)** zu vergeben.

6.) Vergabevorschlag Schlosserarbeiten/Metallbau

Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichen Ausschreibung haben 31 Fachfirmen die Ausschreibungsunterlagen angefordert.

Bis zum Angebotseröffnungstermin (Submission) am 24.02.2021, 15:00 Uhr, lagen 11 Angebote (Bieter) vor.

Durch das Büro ARP Architektenpartnerschaft Stuttgart GbR, das Gebäudemanagement sowie das Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt wurde daraufhin die Prüfung und Wertung (§§ 16 ff. VOB/A) vorgenommen.

Die Wertungsstufen stellen sich wie folgt dar:

- Wertungsstufe I (Formale Prüfung - Ausschlüsse von der Wertung):

Es musste keines der 11 Hauptangebote nach § 16 VOB/A, nach den Bewerbungsbedingungen oder aus sonstigen Gründen von der Angebotswertung ausgeschlossen werden.

- Wertungsstufe II (Eignung der Bieter):

Es wurde ein Angebot nach § 15 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 VOB/A im Rahmen der Eignungsprüfung (*Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit*) von der weiteren Angebotswertung ausgeschlossen, da die erforderliche Aufklärung verweigert wurde.

- Wertungsstufe III (Prüfung der Angebotspreise und fachtechnische Prüfung):

Nach § 16c Abs. 1 VOB/A musste kein Angebot aufgrund rechnerischer, technischer bzw. wirtschaftlicher Prüfung von der weiteren Wertung ausgeschlossen werden.

- Wertungsstufe IV (Auswahl des annehmbarsten Angebots):

In der engeren Wahl verbleiben somit 10 Hauptangebote.

Nach den Wertungsstufen I bis IV ergibt sich die im mündlichen Sachvortrag näher zu erläuternde Biiterrangfolge. Eventuelle Rechenfehler, Abgebote, Sondervorschläge, Nebenangebote und Nachlässe wurden hierbei im jeweiligen Angebotsendpreis berücksichtigt.

Nach § 16d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A stellt das Angebot der **Fa. mmo-metallbau GmbH, Wolf-Hirth-Straße 26, 71034 Böblingen**, unter Berücksichtigung aller technischen, wirtschaftlichen und funktionsbedingten Gesichtspunkte das wirtschaftlichste und annehmbarste dar.

Es wird daher als Ergebnis der Prüfung und Wertung der Bieter der engeren Wahl vorgeschlagen, den Auftrag an die **Fa. mmo-metallbau GmbH, Wolf-Hirth-Straße 26, 71034 Böblingen**, mit einer Angebotssumme i. H. v. **120.420,86 € (inkl. 19% Mwst.)** zu vergeben.

Neben den hier vorliegenden diversen Vergaben wurden im zweiten Ausschreibungspaket für die Kita Nord weitere umfangreiche Gewerke die Gebäudehülle betreffend öffentlich ausgeschrieben.

Dies sind die Gewerke Gerüstarbeiten, Klempnerarbeiten, Schlosserarbeiten und Dachabdichtungsarbeiten. Ausgehend von der Kostenberechnung bilden alle im ersten und zweiten Ausschreibungspaket berücksichtigten Gewerke in der Summe ca. 54% der Kostenberechnung ab.

In Summe ergeben sich Mehrkosten aus beiden Vergabepaketen im Vergleich zur Kostenberechnung in Höhe von rund 23.800 € (inkl. 19% Mwst.). Dies entspricht einer Überschreitung von rund 0,4% im Bezug auf das genehmigte Gesamtbudget (Kostenschätzung vom Mai 2019).

Im Rahmen der fortschreitenden Planungs- und Ausschreibungspakete wird seitens der planenden Architekten, Ingenieure und GM weiter versucht, die derzeitigen Mehrkosten zu kompensieren.

Weiteres Vorgehen

Nach Genehmigung der Vergabe an den vorgeschlagenen Bieter kann die formelle Beauftragung der Bauleistungen getätigt werden.

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Keine

Anlage/n

- 1 Anlage 1 Kostendarstellung (öffentlich)

- 2 Anlage 2 vertrauliche Bieterangfolge VHF-Faserzement (nichtöffentlich)
- 3 Anlage 3 vertrauliche Bieterangfolge WDVS (nichtöffentlich)
- 4 Anlage 4 vertrauliche Bieterangfolge Kunststofffenster (nichtöffentlich)
- 5 Anlage 5 vertrauliche Bieterangfolge Metall-Glas-Fassade/Ojektüren (nichtöffentlich)
- 6 Anlage 6 vertrauliche Bieterangfolge Rolladen/Senkrechtmarkisen (nichtöffentlich)
- 7 Anlage 7 vertrauliche Bieterangfolge Schlosserarbeiten/Metallbau (nichtöffentlich)

Projekt: Neubau einer 4-gruppigen Kindertageseinrichtung mit 5 Wohnungen

KG	Gewerk	Kostenschätzung (Stand: Mai 2019)	Kostenberechnung (Stand: Juni 2020)	Vergabepaket 1 (Okt./Nov. 2020)	Vergabepaket 2 (Feb./März 2021)	-Mehr- /+Minderkosten
100	Grundstück					
200	Herrichten und Erschließen		25.000,00 €			
300	Bauwerk- Baukonstruktion	3.300.000,00 €	3.076.000,00 €	1.348.677,13 €	887.475,64 €	
3010	Rohbau		1.425.500,00 €	1.348.677,13 €		76.822,87 €
3040	Abdichtungsarbeiten		204.200,00 €		207.408,08 €	-3.208,08 €
3060	Flaschner		28.000,00 €		22.277,99 €	5.722,01 €
3070	Gerüst		35.000,00 €		40.442,15 €	-5.442,15 €
3080	Fassade (in KoBe zusammengefasst)		199.300,00 €		155.299,87 €	44.000,13 €
3080	WDVS				60.176,73 €	-60.176,73 €
3120	Fenster		157.200,00 €		158.974,05 €	-1.774,05 €
3121	Fenster Metall		36.900,00 €		75.910,00 €	-39.010,00 €
3140	Sonnenschutz		69.300,00 €		46.565,91 €	22.734,09 €
3150	Schlosserarbeiten		116.900,00 €		120.420,86 €	-3.520,86 €
400	Technische Anlagen	818.300,00 €	972.200,00 €	876.720,79 €		
410	Abwasser-/Wasser-/Gasanlagen		202.300,00 €	206.541,83 €		-4.241,83 €
420	Wärmeversorgungsanlagen		158.400,00 €	148.784,65 €		9.615,35 €
430	Lufttechnische Anlagen		83.100,00 €	50.335,81 €		32.764,19 €
440	Elektrische Anlagen		377.600,00 €	425.243,50 €		-47.643,50 €
461	Aufzugsanlagen		43.000,00 €	45.815,00 €		-2.815,00 €
500	Außenanlagen	304.000,00 €	420.000,00 €			
600	Ausstattung	150.000,00 €	40.000,00 €			
700	Baunebenkosten	1.143.100,00 €	1.206.414,00 €			
	Summe	5.715.400,00 €	5.739.614,00 €	2.225.397,92 €	887.475,64 €	23.826,44 €

2021/096

öffentlich



Dezernat II
 Amt für Jugend, Familie und Schule

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	Ö / N
Sozial- und Kultusausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder ab 2025

Kenntnisnahme

Von den Planungen im Vorfeld des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder ab 2025 wird Kenntnis genommen.

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

Grundsätzliches

Bereits in ihrem Koalitionsvertrag hatten sich die beiden Regierungsparteien auf Bundesebene darauf verständigt, allen Grundschülerinnen und Grundschulern bis 2025 eine ganztägige Betreuung zu garantieren. Ziel ist es, durch ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote Kinder im Grundschulalter zu stärken und Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.

Im Hinblick auf den Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote an Grundschulen im Zusammenhang mit dem ab 2025 vorgesehenen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder rechnet das Bundesfamilienministerium mit einem Bedarf an Ganztagsplätzen für 75 bis 80 % aller Grundschul Kinder. Der Betreuungsumfang soll dabei mindestens acht Stunden an fünf Tagen in der Woche und eine Schließzeit von höchstens vier Wochen im Jahr betragen.

Mit dem Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Ganztagsfinanzierungsgesetz – GaFG) vom 9. Dezember 2020 wird das Sondervermögen des Bundes zum "Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter" errichtet. Das Sondervermögen dient dazu, den Ländern gemäß Artikel 104c des Grundgesetzes Finanzhilfen zu gewähren.

Für den Ausbau verlässlicher und bedarfsgerechter Bildungs- und Betreuungsangebote hatte der Bund zunächst vorgesehen, die Länder mit zwei Milliarden Euro zu fördern und hierfür ein entsprechendes Sondervermögen einzurichten. Im Zuge des umfassenden Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets als Reaktion auf die Corona-Krise wurde entschieden, dass der Ausbau der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote mit weiteren Bundesmitteln in Höhe von bis zu 1,5 Milliarden Euro gefördert werden soll.

Aktuelle Situation

Ende Dezember 2020 waren die Verhandlungen der Länder mit dem Bund soweit abgeschlossen, dass die Verwaltungsvereinbarung für die Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern von allen Bundesländern unterzeichnet wurde. In § 2, Gegenstand der Finanzhilfen; Antragsberechtigung, Abs. (2) wird die Palette der möglichen Betreuungsformen konkretisiert:

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote umfassen Bildung, Erziehung, und Betreuung von Grundschulkindern in Tageseinrichtungen gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII, kommunalen Betreuungsangeboten, soweit eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt oder das Angebot unter Schulaufsicht steht, sowie Grundschulen (gebundene, teilgebundene oder offene Ganztagsgrundschulen).

Basis für die Umsetzung in Baden-Württemberg ist der ebenfalls Mitte Januar 2021 veröffentlichte Entwurf „Qualitätsrahmen Betreuung Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg. Hier sind die Angebotsformen sowie die Rahmenbedingungen mit Zielsetzung, Organisation, Personal und der Ausgestaltung der flexiblen Betreuungsangebote fixiert. Dieser Qualitätsrahmen ermöglicht es, den in Leonberg begonnenen Weg der auf die jeweiligen Grundschulen hin ausgerichteten Ganztags-Betreuungsangebote weiter fortzuführen bzw. auszubauen.

Überblick über die Situation an den Grundschulen

Im Rahmen der Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung in Leonberg wurde in DS S 12/2012 für Leonberg die Konzeption begründet, sukzessive ein möglichst flächendeckendes, (teil-)offenes Ganztagsangebot an Grundschulen aufzubauen.

Den verschiedenen Angeboten der Schulkindbetreuung wurden bisher für den Ausbau planerisch eine Quote von 70 % Bedarfsdeckung zugrunde gelegt. Mit dem Anteil der Ganztagsstudenten*innen nutzen derzeit bereits 71 % der Grundschulkindern die verschiedenen Angebote (inkl. der Halbtagsbetreuungsangebote im Rahmen der verlässlichen Grundschule). Weitere Ausbauschritte sind daher erforderlich.

Schellingschule

Die Schellingschule ist seit dem Schuljahr 2020/21 Ganztagsgrundschule nach § 4a Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG). Bis im Jahr 2025 steigen die Schülerzahlen von 224 auf ca. 330 Kinder. Das Ganztagsgrundschulkonzept mit ergänzenden Betreuungsangeboten sowie die zur Verfügung stehenden Räume lassen zunächst noch eine höhere Inanspruchnahme der Angebote zu.

Mörikeschule

Die Mörikeschule ist seit dem Schuljahr 2014/15 Ganztagsgrundschule nach § 4a (SchG). Bis im Jahr 2025 steigen die Schülerzahlen von 232 auf ca. 307 Kinder. Das Ganztagsgrundschulkonzept mit ergänzenden Betreuungsangeboten sowie die zur Verfügung stehenden Räume lassen zunächst noch eine höhere Inanspruchnahme der Angebote zu.

August-Lämmle-Schule

Die Primarstufe an der August-Lämmle-Schule wird seit dem Schuljahr 2013/14 als Einrichtung des Ganztagsbetriebs in offener Angebotsform geführt. Bis im Jahr 2025 steigen die Schülerzahlen von 239 auf ca. 277 Kinder. Das Ganztagsgrundschulkonzept mit ergänzenden Betreuungsangeboten sowie die zur Verfügung stehenden Räume lassen zunächst noch eine höhere Inanspruchnahme der Angebote zu.

Grundschule Höfingen

Die Grundschule Höfingen wird seit dem Schuljahr 2014/15 als Einrichtung des Ganztagsbetriebs in offener Angebotsform geführt. Bis im Jahr 2025 steigen die Schülerzahlen von 226 auf ca. 284 Kinder. Das Ganztagsgrundschulkonzept mit ergänzenden

Betreuungsangeboten sowie die zur Verfügung stehenden Räume lassen zunächst noch eine höhere Inanspruchnahme der Angebote zu.

Maßnahmen, die mit Aufträgen bzw. Beschlüssen des Gemeinderats in die Wege geleitet sind

Grundschule Warmbronn

Für die Grundschule Warmbronn liegen die schulischen Beschlüsse sowie der Beschluss des Gemeinderats zur Umsetzung des Ganztagschulkonzepts im Rahmen eines An- bzw. Neubaus vor. Die Vorlage zur konkreten Umsetzung des An- bzw. Neubaus wird dem Gemeinderat erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Bis im Jahr 2025 steigen die Schülerzahlen von 141 auf ca. 183 Kinder.

Der bis zur Inbetriebnahme des Neubaus weiterhin ansteigende Bedarf an Schulkindbetreuung und der daraus resultierende Raumbedarf für die Interimszeit werden im Rahmen der Vorlage zur Gesamtmaßnahme des Schulan- bzw. -neubaus aufgezeigt und wenn möglich berücksichtigt.

Grundschule Gebersheim

Mittel- und langfristig wird die Anzahl der Schüler*innen an der Grundschule Gebersheim mit durchschnittlich 100 Kindern zugrunde gelegt. Dabei sind die zu entwickelnde Fläche Heimderdinger Straße sowie die Entwicklungsfläche im Flächennutzungsplan „Unter dem Mühlweg“ berücksichtigt.

Die Schule wird aufgrund ihrer Größe (1,5-Zügigkeit) voraussichtlich langfristig nicht als Ganztagsgrundschule zu führen sein. Als Betreuungsformen werden daher weiterhin die Betreuungen im Rahmen der verlässlichen Grundschule und des Hortes an der Schule angeboten werden. Im Herbst 2021 wird dem Gemeinderat eine Beschlussvorlage zur Umsetzung eines Anbaus an der Schule (siehe Vorlage 2019/025-003) vorgelegt werden.

Spitalschule

Die Schulkindbetreuung im Kinderhaus Spitalhof kann die Anfragen auf Hortbetreuung aus der benachbarten Spitalschule nicht decken. Bis im Jahr 2025 steigen die Schülerzahlen von 293 auf ca. 378 Kinder. Kinderhaus Spitalhof und Spitalschule sollen daher konzeptionell und organisatorisch neu ausgerichtet werden. Angestrebt wird, dass die Spitalschule mittelfristig auch das Konzept einer Ganztagsgrundschule nach § 4a des Schulgesetzes für Baden-Württemberg umsetzt. Unabhängig davon, welches Konzept künftig umgesetzt werden soll, entsteht zur Bedarfsdeckung zusätzlicher Raumbedarf. Es wird daher zunächst geprüft, ob auf einem der Schule benachbarten Grundstück ein entsprechendes Gebäude verwirklicht werden kann.

Die Verwaltung wurde mit Vorlage 2020/070 beauftragt, die künftige Angebotsstruktur des Kinderhauses Spitalhof als Kindertageseinrichtung für 1- bis 6-Jährige sowie die Neuordnung der Schulkindbetreuung an der Spitalschule als künftiger Ganztagsgrundschule bedarfsgerecht zu konzipieren und dem Gemeinderat das Konzept in einer gesonderten Vorlage zur Entscheidung vorzulegen.

Sophie-Scholl-Schule

Für die Sophie-Scholl-Schule liegt der Auftrag des Gemeinderats zur Umsetzung des Ganztagschulkonzepts mit der Planung des Neubaus für Betreuungsräume und Mensa vor (siehe Vorlage 2019/164). Bis im Jahr 2025 steigen die Schülerzahlen von 158 auf ca. 196 Kinder.

Weiteres Vorgehen

Die aktuelle Situation im Detail sowie die Fortschreibung der Planung und darauf aufbauender Maßnahmen für die Betreuungsangebote für Grundschul Kinder werden in der jährlichen Vorlage „Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Leonberg“ aufgezeigt; dieses Jahr in der Beratungsrunde Mai/Juni (Start der Beratungen ist am 6 Mai in der Konferenz zur Angebotsplanung).

Darüber hinaus wird die Entwicklung der Schülerzahlen und die Auslastung der Grundschulen auch im Rahmen des für das 2. Halbjahr 2021 vorgesehenen Schulentwicklungsprozesses genauer zu betrachten sein.

Anlage/n

Keine

2021/070

öffentlich

Dezernat III
Planungsamt

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	Ö / N
Sozial- und Kultusausschuss (Vorberatung)	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	Ö

**Radsportverein RV Schwalbe Leonberg – Eltingen e.V.
Zukunftskonzept (3-stufig) mit Schwerpunkt Mountainbikesport
- Anfrage zur Schaffung einer Mountainbike-Trainingsstrecke
(Stufe-1)
- Standortalternativen und Standortbewertung
- Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des Vorhabens**

Beschlussvorschlag und Kenntnisnahme

1. Die Darstellung des Sachverhaltes bzgl. der Anfrage des RV Schwalbe Leonberg – Eltingen e.V. zur Schaffung einer Mountainbike-Trainingsstrecke wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, entweder:

a) am angefragten Standort im Kammerforst (Standort 1 gem. Anlage 1) die Planung einer Mountainbike-Trainingsstrecke im Sinne der Vorstellungen des RV-Schwalbe in städtischer Zuständigkeit weiter zu verfolgen und als öffentliche, für jedermann zugängliche Einrichtung zu betreiben.

Vorhabenträger und Betreiber ist die Stadt, sie übernimmt damit die Herstellung und Haftungsrisiken.

Die Zuständigkeit für die Projektsteuerung, alle weiteren Planungen, die Einholung von Gutachten, die Erstellung von Anträgen, Einholung von Genehmigungen, die Klärung der Finanzierungsfragen etc. liegen bei der Stadt.

oder

b) das Vorhaben der Einrichtung einer Mountainbike-Trainingsstrecke nicht weiter zu verfolgen und die diesbezüglichen Abstimmungen mit dem Verein zu beenden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einrichtung einer städtischen Mountainbike-Trainingsstrecke führt zu Investitions- und Unterhaltungskosten. Die Kosten und damit die künftige finanzielle Belastung des städtischen Haushalts kann derzeit noch nicht beziffert werden (Ziffer 2a).

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

Anlass

Der Radsportverein „RV Schwalbe Leonberg – Eltingen e.V.“ ist im Juni 2018 über den „Stadt Verband Sport Leonberg –SVS“ an die Verwaltung herangetreten, um die Möglichkeiten zur Umsetzung eines 3 –stufigen Zukunftskonzeptes mit dem Schwerpunkt Mountainbikesport zu erörtern; dessen Hauptbestandteile sind:

Stufe 1

Einrichtung einer Trainingsstrecke für den Mountainbikesport (Cross-Country, einfacher Schwierigkeitsgrad, keine aufwändigen Geländeingriffe, keine Downhillstrecke) im Stadtwald (Kammerforst), nördlich, unweit seines bestehenden Vereinsheimes (Bettelmansreute 2).

Stufe 2

Sanierung und Erweiterung Vereinsheim

Stufe 3

Ausrichtung und Durchführung von Radsportveranstaltungen

Gegenstand dieser Beschlussvorlage ist ausschließlich Stufe 1- Trainingsstecke.

Die Stufen 2 und 3 sind aus städtebaulicher und baurechtlicher Sicht nicht umsetzbar und werden perspektivisch auch nicht befürwortet. Dem Verein ist dieser Sachverhalt bewusst. Aus einer etwaigen Unterstützung des Vorhabens (Stufe 1) am Wunschstandort im Kammerforst erwachsen dem Verein keine Ansprüche auf die Umsetzung der weiteren Ausbaustufen seines Gesamtvorhabens.

Stufe 1 – Mountainbike -Trainingsstrecke

Zentraler und wichtigster Bestandteil des 3-Stufen-Konzeptes ist, in einem ersten Schritt, die Schaffung einer Mountainbike-Trainingsstrecke im Stadtwald (Kammerforst) zwischen Eltingen und Warmbronn.

Der Verein strebt an, die Trainingsstrecke in räumlicher Nähe zu seinem bestehenden Vereinsheim in der Bettelmansreute 2 (Standortvariante 1 gem. Anlage 1) einzurichten. Das Vorhaben wurde am 22.7.2020 im Sozial- und Kulturausschuss sowie am 28.7.2020 im Gemeinderat, jeweils in öffentlicher Sitzung behandelt. (Sitzungsvorlage 2020/180)

Abwägungsparameter

Wie in SV 2020/180 ausführlich dargelegt sind diverse sachliche und fachliche Parameter bei der Entscheidungsfindung zu beachten und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen:

- Vereinsziele des RV-Schwalbe
- Belange der „Mountainbike-Individualisten“ ohne Vereinsbindung.
- Phänomen der widerrechtlichen Waldnutzung durch illegale Mountainbike-Trails.
- Belange sonstiger Erholungssuchender, z.B. Spaziergänger, Wanderer, Läufer, Radfahrer, Hundehalter und damit einhergehende Konfliktpotentiale
- Tourismus
- Belange der Forstwirtschaft (städtischer Forstbetrieb) insbes. Wirtschaftlichkeit und Haftungsfragen.
- Forstrecht (Landeswaldgesetz)
- Umweltbelange und Artenschutz
- Belange der Jagdpächter
- Städtebauliche Belange
- Baurechtliche Belange
- Belange der Landwirtschaft
- Sport- und Vereinsleben
- Landschaftsschutzgebiet (LSG) Glemswald
- Haftungsfragen

- Kosten (Planung incl. Gutachten und Rechtsverfahren, Herstellung, Unterhalt, Entschädigungen)
- Nachbarvereine (Gewanne Tiefenbach, Mollenbach, Girlshalde)
- Erschließung (Verkehr, technische Infrastruktur)
- Alternativstandorte

Derzeitige Beschlusslage

Der Sozial- und Kulturausschuss hat am 22.7.2020 dem Gemeinderat mehrheitlich empfohlen:

- Das Vorhaben zu unterstützen,
- die erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten,
- die Naturschutz- und Jagdverbände durch den Verein bei der Standortwahl einbeziehen zu lassen,
- die Belastungen für den Forst zu minimieren,
- die Zuschüsse erst auf Basis einer Kostenschätzung festzulegen,
- die weiteren Abstimmungsergebnisse den zuständigen Gremien wieder vorzulegen,
- die Verkehrssicherungspflicht nicht in Zuständigkeit der Stadt Leonberg zu übernehmen.

Der Gemeinderat ist den vorgenannten Empfehlungen am 28.7.2020 nicht gefolgt und hat den Beschluss vertagt.

Standortalternativenprüfung

In Folge der Sitzungsrunde im Juli 2020 wurden unter Einbeziehung des RV-Schwalbe ergänzend zum ursprüngliche Standortvorschlag vier weitere Standortalternativen entwickelt und dann, mit Unterstützung der Betroffenen, bewertet (vgl. Anlage 1- Standortübersicht und Anlage 2 - Bewertungsmatrix).

Von den insgesamt fünf untersuchten Standorten scheiden zwei Standorte (Nr. 4 „Seehaus“ und Nr. 5 „Deponie Rübenloch“) aus grundsätzlichen Erwägungen aus. Der Standort Seehaus befindet sich im Waldschutzgebiet „Schonwald Steinenfirst“, die Deponie Rübenloch wird aufgrund des weiterhin austretenden und zu erfassenden Deponiegases in den nächsten drei Jahrzehnten für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sein.

Die dann noch verbleibenden drei Standorte befinden sich im Stadtwald (Nr. 1 „Kammerforst“- Vorzugsvariante des Vereins und Nr. 2 „Ostflanke Feinau“) sowie im Staatswald (Nr. 3 „Glemseck“).

Für alle drei Standorte gelten forstrechtliche Vorbehalte bzgl. des Waldbetretungsrechtes: Die Trainingsstecke wird als „spezielle Einrichtung“ eingestuft, woraus sich besondere Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht und entsprechende haftungsrechtliche Konsequenzen ergeben.

Forst BW sieht das Vorhaben des Vereins am Standort Glemseck (Standort 3) kritisch und macht dem Verein daher Zitat: „keine größeren Hoffnungen.“

ForstBW steht als Waldbesitzende der Ausweisung von sogenannten Singletrails unter 2 m Breite grundsätzlich offen gegenüber, sofern dies mit den Belangen anderer Erholungssuchenden, der Waldbewirtschaftung und den natur- und artenschutzrechtlichen sowie ggf. weiterer Vorschriften vereinbar ist. Hierzu bedarf es jedoch einer klaren und i.d.R. großräumigen (und ggf. auch waldbesitzartenübergreifenden) Konzeption sowie einer „Trägerschaft“ (Verein oder Gemeinde), die die Beschilderung und Pflege der Trails übernimmt.

Die Einräumung eines exklusiven Nutzungsrechts an einzelne Institutionen oder Vereine schließt Forst BW dabei aus – d.h. ein von der Forstbehörde genehmigter Trail stünde dann im Rahmen des freien Betretungsrechts zum Zwecke der Erholung jedermann und auf eigene Gefahr offen (vergleichbar den Wanderwegen des SAV).

Ferner ist die Errichtung von Bauwerken (z.B. Schanzen) oder bauliche Eingriffen in den Waldboden aus haftungsrechtlichen Gründen im Staatswald ausgeschlossen.

Bei der kleinen Fläche/Strecke ist keine Ein- und Anbindung in die umliegenden Waldbestände und MTB-Wegenetze erkennbar. Die meisten MTB'ler wollen größere

Strecken fahren - eine stillschweigende und unkontrollierte Erweiterung des Areals durch an- und abfahrende MTB'ler wäre die Folge.

Die Standorte 1 und 2 im Stadtwald sind aus forstlicher Sicht, aus den Gründen die bereits im Juli 2020 erörtert wurden, grundsätzlich abzulehnen:

- Erschwerung des regulären Forstbetriebs
- Wirtschaftliche Nachteile / Folgekosten / Ertragsminderung
- Erhöhter Pflegeaufwand, Verkehrssicherungspflicht, Haftungsrisiken
- Rückbauerfordernis illegaler Strecken
- Forstliche Genehmigung erforderlich
- Schwieriger Untergrund und problematische Topografie
- Folgen des Klimawandels beeinträchtigen die Waldfunktionen, fehlende Klimaresistenz des Waldes

Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 18.2.2021 (Anlage 3) handelt es sich bei dem geplanten Mountainbike-Parcours um eine spezielle Freizeit- und Sporteinrichtung, die eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht nach sich zieht welche im Rahmen des allgemeinen Betretungsrechtes des Waldes nicht mehr abgedeckt ist. Es wird dem Waldbesitzer daher empfohlen, die Verkehrssicherungspflicht vertraglich auszulagern.

Darüber hinaus wurde im Rahmen eines informellen Erfahrungsaustauschs mit der Nachbarkommune Stuttgart ermittelt, unter welchen, insbesondere Haftungs- und Kostenaspekten, eine dort seit Längerem bestehende Downhillstrecke „Woodpecker Trail“ umgesetzt werden konnte:

Das dortige Sportamt betreibt die Anlage als öffentliche, für jedermann zugängliche Einrichtung und trägt die Verkehrssicherungspflicht.

Im Ergebnis der Standortalternativenprüfung zeichnet sich – unter der Voraussetzung, dass für die forstlichen Interessenkonflikte eine Lösung gefunden werden kann - der Wunschstandort (Nr.1) des Vereins als der „Machbarste“ ab.

Kurz Zusammenfassung der inzwischen eingegangenen Stellungnahmen und Abstimmungsergebnisse

21.09.2020 Vergleichende Standortbewertung RV Schwalbe (Standorte 1-5)

- Standort Nr. 1 bleibt „der absolute Favorit“

29.9.2020 Besprechung Verwaltung / RV-Schwalbe

- Erörterung der Alternativstandorte unter den Aspekten Umwelt- und Naturschutz, Forst,
- Standort Nr. 1, unter Umweltaspekten eher unproblematisch, forstliche Vorbehalte unverändert, Verein klärt Haftungsfragen mit Dachverband.
- Standort Nr. 2, wie Nr. 1, ggf. Waldbiotope betroffen. Forstliche Vorbehalte wie Nr. 1, zudem konflikträchtiger Waldverkehr wg. Betriebshofzufahrt.
- Standort Nr. 3 ggf. unter ökologischen Aspekten kritisch, Zuständigkeit staatliche Forstverwaltung.
- Standort Nr. 4 scheidet aufgrund der Lage im Schutzgebiet „Schonwald Steinenfirst“ aus.
- Standort Nr. 5 aus zeitlicher Sicht problematisch, langfristige Verlegung des Vereinsheims erforderlich.

6.10.2020 Stellungnahme LRABB – Abfallwirtschaft, Herr Schweizer (Standort 5, Deponie Rübenloch)

- Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen nicht vor Ende 2028.
- Beginn der Nachsorgephase (Erfassung Deponiegas) ab 2028, Dauer min. 3 Jahrzehnte
- -> Freier Zutritt daher noch sehr lange eingeschränkt bzw. ausgeschlossen, insbesondere aufgrund der Gefahren des Deponiegases.
- Zustimmung der Genehmigungsbehörde (RP Stuttgart) erforderlich.

7.10.2021 Standortbewertungsmatrix durch RV-Schwalbe:

- Nach eigenen Recherchen des Vereins Annahme, dass keine Verkehrssicherungspflicht vorliegt.
- Kammerforst ist Vorzugsvariante.
- Deponie Rügenloch grundsätzlich geeignet, vorbehaltlich Zeitkomponente.

13.10.2020 Stellungnahme, Forstamt Leonberg, Herr Gress (Standorte 1 und 2, Stadtwald)

- Bei der geplanten Trainingsstrecke handelt es sich um eine „spezielle Einrichtung“ im forstrechtlichen Sinne,
- der hierdurch eröffnete Verkehr geht über das allgemeine Waldbetretungsrecht hinaus.
- Folglich besteht eine gesteigerte Verkehrssicherungspflicht (analog Waldkindergärten).
- Die Zustimmung des Waldeigentümers ist erforderlich (bei Staatswald immer vertraglich).

21.10.2020 Stellungnahme Forst BW, Herr Riedmann (Standort 3, Staatswald).

- Zulässigkeit eines Trails nur im Rahmen des allgemeinen Waldbetretungsrechtes zu Erholungszwecken für jedermann.
- Kein exklusives Nutzungsrecht für einzelne Institutionen und Vereine.
- Ausschluss von baulichen Eingriffen und Bauwerken aus haftungsrechtlichen Gründen.
- Veranstaltungen bedürfen einer forstrechtlichen Genehmigung und privatrechtlichen Gestattung.
- Kritische Gesamteinschätzung (kleine Fläche, keine erkennbare Einbindung in umliegende Waldbestände und MTB-Wegenetz).
- Fazit: keine großen Erfolgsaussichten.

22.10.2020 Informeller Erfahrungsaustausch, Stadt Stuttgart zur bestehenden Downhillstrecke „Woodpecker Trail“

- Die Stadt Stuttgart betreibt die Anlage in Eigenregie, analog zu Kinderspielplätzen.
- Das Sportamt ist zuständig für Sicherung, Unterhalt und Haftungsfragen.
- Die Streckenkontrolle erfolgt 1x wöchentlich und wurde an einen externen Dienstleister vergeben.
- Das Haftungsrisiko wurde dem Sportamt von der Forstverwaltung per interner, vertraglicher Vereinbarung übertragen, das städtische Rechtsamt war in die Vertragsgestaltung involviert.
- Die Anlage ist öffentlich und für jedermann zugänglich, es bestehen keine exklusiven Nutzungsrechte.

18.2.2021 Stellungnahme untere Forstbehörde, Herr Link

- Einzelner Single-Trail ist im Rahmen des freien Betretungsrechtes des Waldes möglich, daraus erfolgt keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht.
- Forstrechtliches Genehmigungserfordernis
- Beteiligung Naturschutz und Bodenschutz (Natur- und artenschutzrechtliche Prüfung)
- Bei Anlage von Parallelstrecken gemäß früherer Planskizze des Vereins ist eine „spezielle Freizeiteinrichtung“ anzunehmen, daraus folgt:
- Kein allgemeines Betretungsrecht
- Haftung des Waldbesitzers (Vertragliche Auslagerung möglich), die Kontrollpflicht verbleibt jedoch bei der Stadt, daher keine wirkliche Entlassung aus der Haftung.
- Erhöhte Verkehrssicherungspflicht
- Evtl. langwieriges Waldumwandlungsverfahren erforderlich. (Anm. der Verwaltung: Im Landkreis Böblingen besteht derzeit schon ein Defizit an Potentialflächen für Waldaufforstung)

Zusammenfassung und weitere Vorgehensweise:

Aus den Stellungnahmen der zuständigen Behörden geht hervor, dass die Problemstellungen der Verkehrssicherungspflicht und Haftung nur in der Zuständigkeit der Stadt und im Sinne der Stadt zufriedenstellend zu lösen sind. Falls eine Mountainbike Trainingsstrecke errichtet werden soll, wird diese als öffentliche, für jedermann zugängliche Einrichtung geschaffen, dies schließt exklusive Nutzungsrechte für den RV-Schwalbe aus.

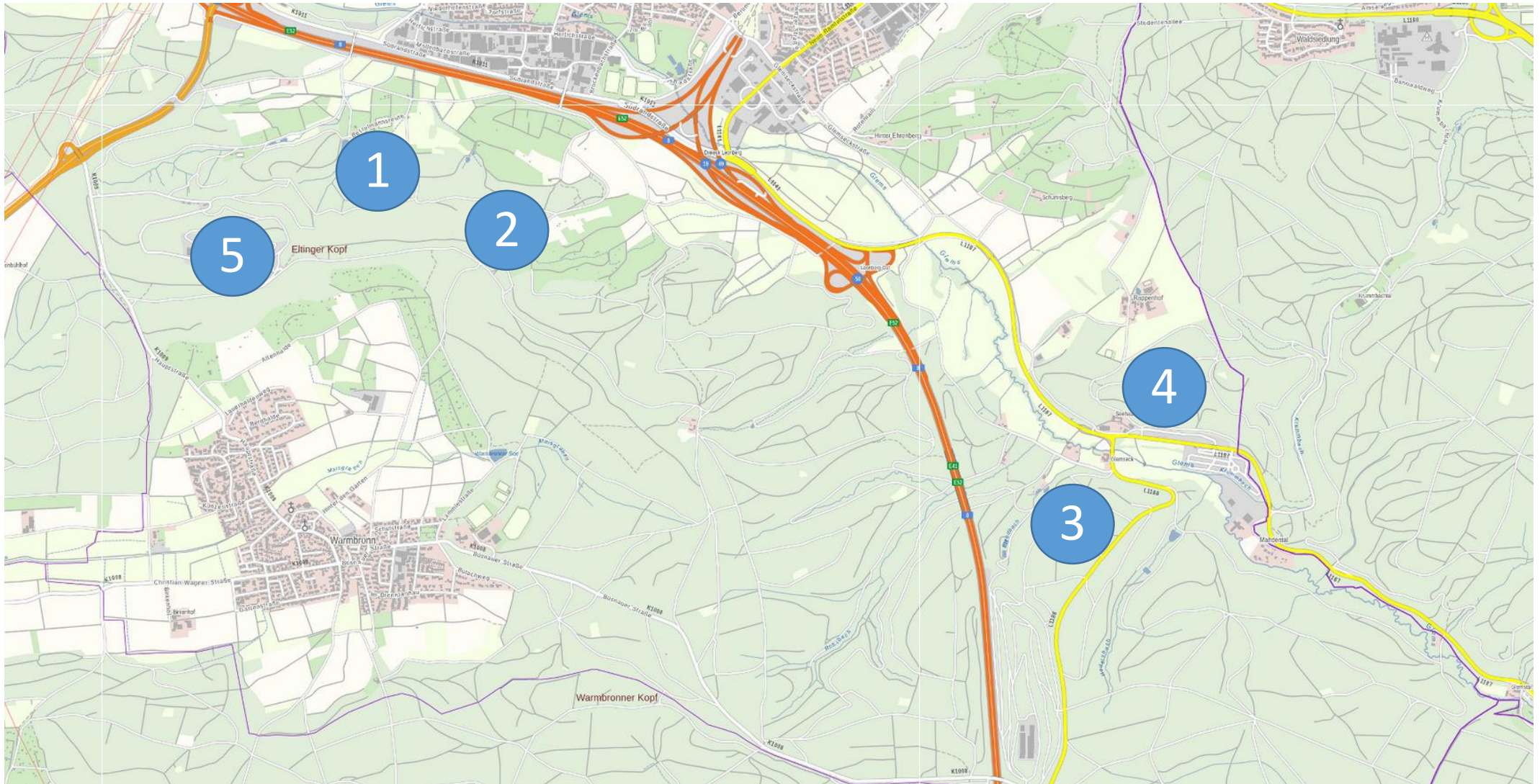
Im Falle einer Entscheidung für den Bau einer Trainingsstrecke sind im nächsten Schritt die artenschutzrechtlichen Belange zu überprüfen und damit die grundsätzliche Machbarkeit am Standort. Die Verkehrssicherungspflicht zieht hohe Kosten aufgrund der fehlenden Klimaresistenz des Waldes nach sich. Ob eine Waldumwandlung erforderlich ist, ist anhand einer konkreteren Planung zu überprüfen. Wird diese vom Landratsamt so beschieden, sind Ersatzaufforstungen erforderlich und bedingt ein langfristiges Verfahren.

Nach Kenntnisnahme und Abwägung der ergänzenden Informationen ist grundsätzlich zu entscheiden, ob die Planung einer Mountainbike Trainingsstrecke nach Maßgabe der Anforderungen des RV-Schwalbe am gewünschten Standort (Anlage 1 – Übersichtsplan, Standort 1) weiter verfolgt werden soll. Planung, Durchführung und Bewirtschaftung des Vorhabens, insbesondere auch bezüglich der Verkehrssicherungspflicht und Haftung liegen dann in der Verantwortung und Zuständigkeit der Stadt. Bei entsprechender Beschlussfassung (3a) sind seitens der Verwaltung die hierfür notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

Bei abschlägiger Beschlussfassung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Der Verein ist über den Beschluss zu informieren und ggf. an den weiteren Planungen zu beteiligen.

Anlage/n

- 1 Anlage_1_Standortalternativen_Übersichtsplan (öffentlich)
- 2 Anlage_2_Standortbewertung (öffentlich)
- 3 Anlage_3_Unt_Forstbehörde (öffentlich)



Standortübersicht, Stand 18.2.2021

Bewertung der vorgeschlagenen Standorte zur Errichtung einer Mountainbike Trainingsstrecke Stand 18.2.2021

<i>Standort</i> <i>Belang</i>	1 Kammerforst	2 Feinau Ostflanke	3 Glemseck	4 Seehaus	5 Rübenloch
Verein	++ Vorzugs- variante Nähe Vereinsheim	+	0	+	+ Zeitlicher Vorbehalt
Natur- und Artenschutz	+ Artenschutz Gutachten erforderlich	0 Waldbiotope	- Waldbiotope Naturdenkmal Streng geschützte Arten	-- Schutzgebiet Schonwald Steinenfirst	++ Sanierung Deponie
Forst	- Verkehrssiche- rung Waldbewirtsc- haftung Wirtschaftlich- keit	- Verkehrssiche- rung Waldbewirtsc- haftung Wirtschaftlich- keit	-- Verkehrssiche- rung Keine „speziellen Einrichtungen “	- Verkehrssiche- rung Waldbewirtsc- haftung Wirtschaftlich- keit	+ Sanierung Deponie
Jagdpächter	- Haftung Störungen	- Haftung Störungen	k.A.	k.A.	k.A.
Landschafts- schutzgebiet (LSG)	0 Ausnahme/ Befreiung möglich	0 Ausnahme/ Befreiung möglich	0 Ausnahme/ Befreiung möglich	0 Ausnahme/ Befreiung möglich	0 Ausnahme/ Befreiung möglich
Zeitfaktor	+ Keine Beschränkung	+ Keine Beschränkung	k.A.	k.A.	-- 30 Jahre Wartefrist
Städtebau	0 bestehender Standort Kein Ausbaupotent- ial	- Fehlende äußere Anbindung	- Fehlende Einbindung	- Fehlende Einbindung	++ Hohes Potential Verkehrersch- ließung Rekultivierung Flächenangeb- ot
Baurecht	+ Nicht tangiert	+ Nicht tangiert	+ Nicht tangiert	+ Nicht tangiert	0 weiterer Klärungsbedar- f
Eigentums- verhältnisse	Stadt Leonberg	Stadt Leonberg	Land Bawü	Stadt Leonberg	Stadt Leonberg

**Stellungnahme der unteren Forstbehörde,
Herr Matthias Link
Email vom 18.2.2021**

(Für die Entscheidungsfindung ausschlaggebende Textstellen wurden seitens der Verwaltung farbig hinterlegt)

Im Mountainbikesport gibt es, wie bei vielen anderen Sportarten auch, unterschiedliche Disziplinen. Die Wünsche der Mountainbiker sind deshalb sehr vielfältig und je nach Streckenangebot wird man nur einen Teil der Mountainbiker dafür begeistern und gewinnen können.

In beiliegender Ausarbeitung des RV Schwalbe wird der Wunsch des Vereins als einfacher Trail dargestellt, den wir der Kategorie Flowtrail/Freeride zuordnen würden.

Für eine solche Streckenanlage gelten die nachfolgenden Rahmenbedingungen.

Flowtrail/Freeride:

- Zielsetzung: Spaß, Natur- und Familienerlebnis mit mittleren Geschwindigkeiten auch für durchschnittlichen MTB-Fahrer
- eine einfache, vegetationsfreie und schmale Fahrspur (ca. 1 m) im Gelände abseits der (i.d.R. befestigten) Waldwege.
- orientiert sich am natürlichen Geländeverlauf
- keine baulichen Anlagen, maximal leichte Einebnung des Weges am Hang, wie bei einem Wanderweg (geringer Eingriff in den Boden).
- Neuanlage oder Um-/Mitbenutzung vorhandener Trampelpfad/Wanderweg
- Nutzung solcher einzelner Single-Trails erfolgt auf eigene Gefahr im Rahmen des freien Betretensrechtes des Waldes (VSP Leitfaden Forst BW S. 17) --> keine erhöhten Verkehrssicherungspflichten für den Waldbesitzer (Streckenausschilderung dient nur der Orientierung)
- Forstrechtliche Genehmigung notwendig (Ausnahme von der 2-Meter-Regel), Einbeziehung der Fachbereiche Naturschutz und Bodenschutz zwingend
- bei sensiblen Gebieten im Vorfeld natur- und artenschutzrechtliche Prüfung (inkl. externes Gutachten) notwendig
- Empfehlung: Jagdpächter und andere betroffene Interessengruppen (z.B. Schwäb. Albverein, angrenzende Grundstückseigentümer usw.) frühzeitig in das Verfahren einbinden

Allerdings existieren seitens des Vereins auch Planunterlagen, in denen dargestellt ist, dass innerhalb des Waldes mehrere Parallelstrecken angelegt werden sollen.

In einem solchen Fall verändern sich nach fachlicher Einschätzung der höheren Forstbehörde die oben genannten Rahmenbedingungen in einigen Punkten grundsätzlich:

- Bei der Anlage und Nutzung mehrerer eng beieinanderliegenden Trails in einem Waldgebiet ist davon auszugehen, dass der Wald nur noch die Kulisse für eine sportliche Nutzung (Sportstätte) bietet und die ansonsten üblichen Waldfunktionen in den Hintergrund treten:

- So ist bei der geplanten Dichte der Trails davon auszugehen, dass die Störungen für die Lebensgemeinschaft des Waldes in Bezug auf die genutzte Fläche stärker werden, das freie Betretensrecht der Fläche aus Sicherheitsgründen für andere Waldbesucher eingeschränkt werden müsste und auch die Bewirtschaftung des Waldes Einschränkungen unterliegen würde.
- In Bezug auf die Verkehrssicherungspflicht fällt nach unserer Einschätzung die Nutzung der Strecken in einem solchen Fall nicht mehr unter das freie Betretensrecht. Damit ist der gesetzliche Haftungsausschluss des Waldbesitzers für walddtypische Gefahren nicht mehr gegeben und es entsteht eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht, die regelmäßige Kontrollen nach sich zieht. Unsere fachliche Einschätzung basiert auf Gesprächen mit der höheren Forstbehörde und einer entsprechenden Ausführung im Verkehrssicherungsleitfaden von ForstBW. Im Leitfaden wird auf Seite 20 eine Anlagen, wie es der RV Schwalbe plant, als spezielle Freizeit- und Sporteinrichtung im Wald (Mountainbike-Parcours) eingestuft, für die eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf die Streckenanlage und den umgebenen Baumbestand wahrzunehmen ist.

Fazit: Die Ausführungen von Herrn Gehrling zur Verkehrssicherungspflicht treffen nicht zu, da er sich irrtümlicherweise auf eine Single-Trail (VSP Leitfaden Forst BW S. 17) und nicht auf die tatsächlich geplante Streckendichte (VSP Leitfaden Forst BW S. 20) bezieht. Es entsteht eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht, die zunächst dem Waldeigentümer obliegt.

Bei dem Waldbestand, in dem die Strecke geplant ist, handelt es sich um ein buchengeprägtes Altholz, in dem heute bereits infolge der zurückliegenden Trockenjahre abgestorbene Bäume und Totholz in den Baumkronen vorzufinden sind. Die weitere Entwicklung des Gesundheitszustandes dieses Bestandes ist aufgrund der Klimaveränderung derzeit nicht abschätzbar. Der Bestand ist außerdem aufgrund der Hanglage und Bebauung am Waldrand schwierig zu bewirtschaften.

Wir gehen deshalb davon aus, dass sich die Herstellung der notwendigen Verkehrssicherheit aufwändig und teuer gestalten wird und mit hohem auch zeitlichem Aufwand verbunden ist. Nach unserer Einschätzung fällt die Aufgabe der Verkehrssicherungspflicht für eine solche Anlage nicht mehr unter den Aufgabenbereich der „normalen“ Waldbewirtschaftung und damit nicht mehr in den Tätigkeitsbereich eines Försters.

Aus diesem Grund empfehlen wir, in solch einem Fall den Waldbesitzern, die Verkehrssicherungspflicht vertraglich auszulagern.

Hier käme die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf den Betreiber der Anlage in Betracht. Es wäre auch möglich, die Verkehrssicherungspflicht bei der Stadt zu belassen und an einen Dienstleister auszulagern. In diesem Fall müsste der Waldbesitzer allerdings die Kosten dafür tragen. (Unabhängig davon, an wen die Aufgabe ausgelagert wird, verbleibt der Stadt Leonberg die Kontrollpflicht, ob der tatsächliche Träger der Verkehrssicherungspflicht dieser Aufgabe auch ordnungsgemäß nachkommt.)

Abschließend möchte ich noch auf einen weiteren Sachverhalt hinweisen:

In Baden-Württemberg wurden nach Auskunft der höheren Forstbehörde bereits solche „Sportstätten“ mit einem dichteren Trailnetz ausgewiesen.

Bei solchen Vorhaben gilt es auch zu prüfen, ob der Mountainbike-Parcours noch als spezielle Anlage innerhalb Waldes verbleiben kann oder eine Waldumwandlung notwendig wird.

Nach Auskunft der höheren Forstbehörde ist diese Prüfung stets einzelfallabhängig und v.a. abhängig von der Dichte des Streckennetzes und weiteren forstrechtlichen Aspekten.

Im Land Baden-Württemberg gibt es mittlerweile drei Fälle, bei denen für die Anlage eines Mountainbike-Parcours eine Waldumwandlungsgenehmigung notwendig wurde.

Sofern sich der Gemeinderat der Stadt Leonberg für die Einrichtung eines Mountainbike-Parcours im Stadtwald Leonberg ausspricht, sind wir gerne bereit, dieses Projekt forstfachlich und auch in Bezug auf den Genehmigungsprozess konstruktiv zu begleiten.

2021/075

öffentlich



Dezernat I
Amt für Kultur und Sport

Bezugsvorlagen:

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Sozial- und Kultusausschuss (Vorberatung)	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	Ö

Finanzielle Unterstützung für die KZ-Gedenkstätteninitiative beim Aufbau eines Archivs

Beschlussvorschlag

1. Die KZ-Gedenkstätteninitiative wird mit bis zu 6.000 Euro jährlich für die Jahre 2021, 2022 und 2023 beim Aufbau eines Archivs unterstützt.
2. Der Finanzierung der Aufwendungen für das Jahr 2021 aus den veranschlagten Mitteln für das Jubiläum der KZ-Gedenkstätteninitiative wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Mittel für die Jahre 2022 und 2023 im Haushalt zu veranschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN

Kontierung	Jahr	verfügbares Budget	Finanzbedarf	Bemerkung
Sachkonto 42710000 Kostenstelle 25200000 Kommunale Museen	2021	30.000	6.000	Jubiläum KZ-Gedenkstätteninitiative entfällt 2021 wegen Corona. Die Finanzierung erfolgt aus dem Haushaltsansatz.
	2022	0	6.000	Neuveranschlagung.
	2023	0	6.000	Der geänderte Finanzbedarf wird im HH-Planentwurf 2022 berücksichtigt.

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

Die KZ-Gedenkstätteninitiative Leonberg e.V. besteht seit März 1999, seit dem Jahr 2000 als gemeinnütziger, eingetragener Verein. Ziel der Gedenkstätteninitiative ist es, die Erinnerung

an das Konzentrationslager Leonberg zu bewahren. Dies erfolgt durch Kontakt mit noch lebenden ehemaligen Häftlingen bzw. deren Nachkommen und den Erhalt insbesondere des alten Engelbergtunnels, einer ehemaligen Produktionsstätte der Rüstungsfirma Messerschmitt, in der mehrere tausend KZ-Häftlinge und Zwangsarbeiter eingesetzt wurden. Ein zentraler Aspekt der Arbeit des Vereins ist die Erforschung und Vermittlung der Geschichte von KZ und Zwangsarbeit in Leonberg. Zu diesem Zweck baut die Initiative seit 2017 ein eigenes Archiv auf, um das teils über Jahrzehnte gesammelte Material ordnungsgemäß zu verwahren, wissenschaftlich aufzuarbeiten und der Öffentlichkeit – insbesondere für die politische Bildung Heranwachsender – zugänglich zu machen. Hierfür engagierte sie eine qualifizierte Fachkraft mittels Werkvertrag. Die Personalkosten für den Aufbau des Archivs wurden für die Jahre 2018 und 2019 durch Mittel der Landeszentrale für politische Bildung getragen. Diese Förderung ist zwischenzeitlich ausgelaufen, die Arbeiten sind aber noch nicht abgeschlossen. Dies soll voraussichtlich im Jahr 2023 erfolgen. Daher erbittet der Vorstand des Vereins Mittel in Höhe von bis zu 6.000 Euro jährlich für insgesamt 3 Jahre. Die KZ-Gedenkstätteninitiative weist die Aufwendungen gegenüber dem Amt für Kultur und Sport nach.

Aus Sicht der Verwaltung stellt das Archiv der KZ-Gedenkstätteninitiative eine historisch bedeutsame Quellen- und Literatursammlung dar. Das Archiv wird voraussichtlich in den kommenden Jahren in das Stadtarchiv überführt werden. Je besser es im Vorfeld sortiert und strukturiert ist, umso weniger Arbeitszeit wird für die Eingliederung in die städtischen Bestände benötigt werden – was schlussendlich Personalkosten spart. Das Erinnern an den Zweiten Weltkrieg und die Bewahrung des Andenkens an die Opfer des Holocausts ist eine zentrale Aufgabe bundesdeutscher Erinnerungskultur. Die „Erinnerungskultur, die Verantwortung, die sich aus der Vergangenheit ableitet, ist mittlerweile Teil der deutschen ‚Staatsräson‘.“ (Bundeszentrale für politische Bildung) Insbesondere vor dem Hintergrund des Verschwindens der Zeitzeugen muss eine nachhaltige Bewahrung und zeitgemäße Vermittlung der historischen Dokumente gewährleistet werden. Hierbei hat die KZ-Gedenkstätteninitiative, ein ehrenamtlich betriebener, gemeinnütziger Verein, für Leonberg und die Region Außerordentliches geleistet, was eine entsprechende langfristige finanzielle Unterstützung seitens der Stadt begründet.

Anlage/n

- 1 Antrag Honorar Aushilfe KZ-Ini Archiv (nichtöffentlich)
- 2 Satzung KZ-Gedenkstätteninitiative e.V. (öffentlich)
- 3 Archivreport KZ-Ini 2019 (nichtöffentlich)

Satzungsbeschuß der KZ-Gedenkstätteninitiative Leonberg

vom 17. 2. 2000

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen „KZ-Gedenkstätteninitiative Leonberg e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Leonberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Leonberg eingetragen werden.

(2) Der Verein ist Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft der Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Baden-Württemberg (LAG).

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

(1) Der Verein verfolgt die nachstehenden Ziele:

- Gedenken und Erinnerung an das Leiden der Opfer von Verfolgung und an den Widerstand gegen das nationalsozialistische Regime,
- Verständigung und Versöhnung mit Menschen und Völkern, die unter dem Nationalsozialismus gelitten haben,
- Eintreten gegen Rassismus, Rechtsextremismus und Antisemitismus.

(2) Der Verein verfolgt diese Ziele durch

- Gestaltung und Erhalt von Mahn- und Informationsstätten des lebendigen Erinnerns in Leonberg, insbesondere am und im ehemaligen Engelbergtunnel,
- Erforschung der Geschichte des KZs und der Zwangsarbeit in Leonberg,
- Veranstaltungen und Publikationen,
- Förderung des Gesprächs zwischen Zeitzeugen und Nachlebenden über ihre Erfahrung aus Geschichte und Politik.

§ 4

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Leonberg mit Zweckbindung: Unterhalt der vorhandenen Gedenkstätten im Sinne der Ziele des Vereins.

§ 5

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie andere Vereinigungen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Jahresende aus dem Verein austreten.

§ 6

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 7

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind zu keinem Mitgliedsbeitrag verpflichtet.

§ 8

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertretende Vorsitzende ist, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, deren Amtszeit der des Vorstandes entspricht.

§ 9

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, außerdem wenn deren Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder beim Vorstand beantragt wird. Der Antrag soll eine Begründung enthalten.

§ 10

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen. Dabei wird die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitgeteilt. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage.

§ 11

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann aber auch einen Versammlungsleiter wählen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert oder ergänzt werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung zugehen. Dasselbe gilt für die Auflösung des Vereins.

(2) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als abgegebene gültige Stimmen gewertet. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereines eine solche von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und des Datums der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Protokollanten und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Leonberg, den 17. Februar 2000.